



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Andreas Tief
Stellvertretender Pressesprecher

TELEFON +49 (0)30 18444-00210
TELEFAX +49 (0)30 18444-00209
E-MAIL pressestelle@bvl.bund.de
INTERNET www.bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM 27.06. 2009

AKTENZEICHEN
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 06.07. 2009

Widerruf Genehmigungen für Freisetzungen/ Ihr Schreiben vom 27. Juni

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

vielen Dank für Ihr Fax-Schreiben vom 27.06.2009, in dem der Vorwurf einer unzulässigen Freisetzung von gentechnisch veränderter Gerste erhoben wird. Im Folgenden stelle ich den Sachverhalt richtig.

Die Freisetzung von gentechnisch veränderter Sommergerste der Universität Gießen auf einer Fläche von 9,6 m² in der Gemeinde Thulendorf, Gemarkung Klein Lüsewitz, wurde am 12.05.2009 angelegt. In der Nacht vom 17. zum 18.05.2009 wurde der Versuch durch Fremdeinwirkung zerstört.

Die Universität Gießen fragte daher bei der zuständigen Überwachungsbehörde an, ob der Versuch mit noch vorhandenem Saatgut neben der ursprünglichen Versuchsfläche neu angelegt werden könne. Diese Anfrage wurde von der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Maßgabe positiv entschieden, dass die nach der Versuchszerstörung verbliebene Gersensaat nach vollständigem Aufgang mit einem Breitbandherbizid zu vernichten sei. Ein sofortiger Umbruch der zerstörten Versuchsanlage hätte dazu geführt, dass die ausgelegten Körner in tiefere Bodenschichten verbracht worden wären und so eventuell einen verzögerten Auflauf (Durchwuchs) über mehrere Jahre verursacht hätten. Aus diesem fachlichen

Grunde erfolgte die Herbizidbehandlung der zerstörten Versuchsanlage nach Auflauf am 19.06.2009. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erkennen, dass die Wiederaussaat gesetzwidrig durchgeführt wurde, sondern die Maßnahme ist im Gegenteil mit Zustimmung und in der Durchführung gemäß der fachlichen Anweisung der Überwachungsbehörde erfolgt. Auch eine von Ihnen erwähnte Vertuschung kann nicht erkannt werden, da der vorgesehene Herbizideinsatz auf Anordnung der Überwachungsbehörde nach deren Vorgaben erfolgte.

Die Universität Gießen teilte die beabsichtigte Neuaussaat am 19.05.2009 dem BVL mit. Die Mitteilung wurde vom BVL als Änderungsmitteilung („Neuaussaat auf Grund von Zerstörung durch Fremdeinwirkung“) in das öffentlich einsehbare Standortregister eingetragen. Die Aussaat erfolgte am 25.05.2009.

Der neu ausgesäte Versuch befindet sich auf der im Genehmigungsverfahren genehmigten Fläche. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Eine über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren und über die Veröffentlichung im Standortregister hinausgehende Informationspflicht gegenüber der unmittelbaren Nachbarschaft einer Freisetzung über die einzelnen Schritte der Freisetzung sieht das Gentechnikgesetz nicht vor.

Ferner kritisieren Sie den Schutzzaun, der um die Freisetzung gezogen wurde, da er nicht mäuse dicht sei. Die Nebenbestimmung II.7 des Bescheides zur Freisetzung 6786-01-0200 sieht vor, dass durch einen engmaschigen Wildschutzzaun Kleinsäuger abgehalten werden sollen. Dieses dient gemäß III.1.3 des Bescheides dazu, Tiere vom Fraß an den Pflanzen abzuhalten. Dieser Zaun ist keine Maßnahme zur vollständigen Isolierung der Freisetzung von der Umwelt. Eine vollständige Abwehr von Mäusen ist durch einen Wildschutzzaun aus Maschendraht nicht möglich, Fraß von Mäusen wie auch etwa von Insekten an den freigesetzten Pflanzen ist möglich. Eine Schädigung der Tiere ist dadurch nicht zu erwarten, wie unter III.1.2.1 des Bescheides ausführlich dargestellt. Vor diesem Hintergrund hat die zuständige Überwachungsbehörde die durch den Betreiber vorgenommene Einzäunung nicht beanstandet.

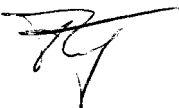
Die Feststellung von Verstößen gegen Auflagen der Genehmigungsbehörde und deren Ahndung obliegt der Länderhoheit. Auf Nachfrage bei der zuständigen Überwachungsbehörde konnten, wie oben dargestellt, keine Verstöße festgestellt werden. Eine Unzuverlässigkeit des Betreibers der Freisetzung 6786-01-0200 ist daher nicht zu erkennen. Ferner ist kein

Grund ersichtlich, sämtlichen Betreibern, welche durch die Firma Biovativ Freisetzungen betreuen lassen, pauschal die Freisetzungsgenehmigung zu entziehen.

Mit freundlichem Gruß

Freundliche Grüße

im Auftrag

Andreas Tief 

Andreas Tief